

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 50 (1903)**

10 u.11. (14.3.1903)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766521](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766521)

# Oldenburgisches Gemeinde = Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 *M.*

(Der Nachdruck der in dem Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w. ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1903. Sonnabend, 14. März. № 10 u. 11.

## Bekanntmachung.

Bei der am 13. d. M. vorgenommenen Auslosung der 3½ %igen konvertierten Anleihe der Stadt Oldenburg von 1881 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A, à 2000 *Mk.*: Nr. 8, 65, 129, 139 und 155.

Lit. B, à 500 *Mk.*: Nr. 19, 34, 63, 97, 233, 309, 330, 333, 338, 366, 391, 419, 477, 501, 517, 539, 555, 562, 645, 695, 716 und 731.

Lit. C, à 100 *Mk.*: Nr. 3, 11, 37, 89, 94, 133, 137, 151, 223, 267, 345 und 426.

Der Betrag dieser Schuldverschreibungen kann vom 1. Oktober 1903 an zum Nennwerte bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank gegen Einlieferung der Schuldscheine erhoben werden.

Mit den Schuldscheinen sind die nicht fälligen Zinscheine einzuliefern, andernfalls der Betrag vom Kapital abgezogen wird.

An Restanten aus früheren Auslosungen sind vorhanden:

Lit. B Nr. 216, zu 500 *Mk.* und Lit. C Nr. 265 zu 100 *Mk.*, fällig seit 1. Oktober 1898,

Lit. B Nr. 591 zu 500 *Mk.*, fällig seit 1. Okt. 1900,

Lit. A Nr. 133 zu 2000 *Mk.*, Lit. B Nr. 593 und 596 à 500 *Mk.*, fällig seit 1. Oktober 1901,

Lit. A Nr. 47 zu 2000 *Mk.*, Lit. B Nr. 398 und 616 zu 500 *Mk.*, Lit. C Nr. 146 zu 100 *Mk.*, fällig seit 1. Oktober 1902.

Oldenburg, den 16. Februar 1903.

Stadtmagistrat.

Tappenbeck.



### **Bekanntmachung,**

betreffend Entsendung von Kindern unter Begleitung und Aufsicht von Diakonissen in das Kinderhospiz Wangerooge und in das Soolbad Rothenfelde.

#### **1. Kinderhospiz Wangerooge.**

Kurzeit: 1. Abteilung von etwa 10. Juni bis 10. Juli.  
2. Abteilung (für Bemittelte) von etwa 10. Juli bis 10. August. 3. Abteilung von etwa 10. August bis 10. September.

Nähere Bestimmung des Tages wird vorbehalten.

Kosten: Für die 1. und 3. Abteilung einschließlich Reisekosten 40 Mark, für die 2. Abteilung expl. Reisekosten und Kosten der Bäder 60 Mark, zahlbar im voraus an den Vereinskassierer, Herrn Karl Schaefer in Oldenburg.

#### **2. Soolbad Rothenfelde (für Unbemittelte, für solche Kinder, für welche ein Aufenthalt in Wangerooge nicht geeignet ist).**

Kurzeit: Im August.

Kosten: Einschl. Reisekosten 45 Mark.

Anmeldungen von Kindern im Alter von 7—12 Jahren zur Badekur in Wangerooge oder Rothenfelde sind schriftlich (oder mündlich) bei den Vorstandsmitgliedern Fräulein v. Halem hier selbst, Auguststraße 11, oder Fräulein Mutzenbecher hier selbst, Gartenstraße 10, vor dem 15. Mai d. S. anzubringen, wobei unter Anlegung eines ausführlichen ärztlichen Zeugnisses, in welchem auch ausdrücklich gesagt werden muß, ob nur Wangerooge oder nur Rothenfelde empfohlen werden kann. Anzugeben ist: Name, Stand, Staatsangehörigkeit, Wohnort der Eltern und Alter des Kindes.

Gleichzeitig mit der spätestens 14 Tage vor der Abreise erfolgenden schriftlichen Benachrichtigung der Annahme wird mitgeteilt, was das Kind an Kleidung mitzubringen und wo dasselbe sich einzufinden hat.

Bedürftigen, welche nicht der Stadt Oldenburg oder dem Amtsverbande Sever angehören, kann eine Beihilfe aus dem Jubiläumsfonds, Bedürftigen aus der Stadt Oldenburg eine solche aus der Elisabethstiftung oder aus dem Haake'schen Vermächtnis gewährt werden.

Gesuche um Beihilfe aus dem Jubiläumsfonds sind bei der Großherzoglichen Fondskommission hier selbst spätestens am 15. April d. S. einzureichen, Gesuche um Beihilfe aus der Elisabethstiftung und aus dem Haake'schen Vermächtnis in gleicher Frist bei dem Stadtmagistrate hier selbst; nach

dem 15. April d. J. eingehende Gesuche werden nicht berücksichtigt. Ueber alles Nähere erteilen die beiden Vorstandsdamen Fräulein v. Halem und Fräulein Muzenbecher hier selbst gern Auskunft.

Oldenburg, den 10. März 1903.

### Der Vorstand

#### des Vereins für Krankenpflege durch Diakonissen.

Oberbürgermeister Tappenbeck, Pastor Wilkens,  
Karl Schaefer, Fräulein v. Halem (Auguststraße 11),  
Fräulein Muzenbecher (Gartenstraße 10).

### Verhandelt

in der Sitzung des Magistrats, Gesamtstadtrats und Stadtrats  
am 3. März 1903, nachmittags 6 Uhr im Rathausjaale.

Es wurde verhandelt:

#### I. vom Gesamtstadtrat.

1. Vertrag mit Osterburg, betreffend Mitbenutzung der Desinfektionsanstalt usw.

Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Magistrat in Vertragsverhandlungen mit dem Gemeindevorstand Osterburg eintritt über die Mitbenutzung der städtischen Desinfektionsanstalt, der Einrichtung für Hausdesinfektion und des städtischen Krankenwagens seitens der Einwohner des Ortes Osterburg.

Der Antrag wurde angenommen.

2. Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle 400 Mk. zur Anschaffung von zwei Formalin-Desinfektions-Apparaten nebst Zubehör bewilligen.

Der Antrag wurde angenommen.

#### II. vom Stadtrat.

3. Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe von 1750 000 Mk.

Das betreffende Magistratschreiben vom 24. Februar d. J. ist den Stadratsmitgliedern in besonderer Ausfertigung zugegangen.

Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle:

1. unter Aufhebung des Beschlusses vom 17. Juni 1902 den Magistrat ermächtigen, zu einem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkte eine mit  $3\frac{1}{2}\%$  zu verzinsende und mit jährlich annähernd gleichen Zahlungen an

Abtrag und Zinsen bis spätestens zum 1. November 1955 zu tilgende Anleihe gegen Ausgabe von seitens der Gläubiger unkündbaren Inhaberpapieren zum Nennwerte bis 1750 000 Mk. aufzunehmen und mit Zustimmung der Finanzkommission die Anleihe zu vergeben und den Anleihevertrag abzuschließen.

2. beschließen, daß folgende Anleihebeträge als Teile der gemäß Ziffer 1 beschlossenen Anleihe von 1750 000 Mk. gelten, sowie daß die zur Verzinsung und zum Abtrag erforderlichen Beträge der Anleihebeträge unter a bis f aus der Stadtkasse und unter g aus der Straßenkasse gedeckt werden sollen:

a. zur Deckung der Restkosten für den Umbau des Gaswerks . . . . .	404 687,50 Mk.
b. zur Deckung des Kaufpreises für das Wasserwerk . . . . .	800 000,— "
c. zur Deckung der Kosten der Anlage von neuen Brunnen und zur Erweiterung des Rohrnetzes für das Wasserwerk . . . . .	50 000,— "
d. zur Deckung der Kosten für die Erweiterung der Kanalisation . . . . .	68 901,14 "
e. zur Deckung des Kaufpreises für den Ankauf des Weinhändler Schröder'schen Immobils. . . . .	85 300,— "
f. zur Deckung der Kosten für den Bau und die Einrichtung einer Kompostanstalt rund . . . . .	100 000,— "
g. zur Deckung außerordentlicher Pflasterungskosten und der etwaigen Kursdifferenz — mit der Maßgabe, daß etwaige Ersparnisse an den unter a bis f aufgeführten Ausgaben gleichfalls noch zu Pflasterungskosten verwandt werden können — der Rest von 1750 000 Mk. . . . .	241 111,36 "
	<hr/>
	zusammen 1750 000,— Mk.

3. zwei Mitglieder bestimmen, welche die Schuldverschreibungen und den Anleihevertrag namens des Stadtrats zu unterzeichnen haben.

Die Anträge wurden angenommen.

Zu Urkundspersonen zur Unterzeichnung der Schuldverschreibungen und des Anleihevertrages wurden gewählt die Stadtratsmitglieder Boß und Kaufmann Willers.

4. Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle als Entschädigung für die Beseitigung einer Kellerluke und einer Stufe vor dem

Hause Langestraße Nr. 10 den Betrag von 175 Mk. bewilligen.

Der Antrag wurde angenommen.

5. Der Beschluß des Stadtrats vom 3. v. M., betreffend Vertrag mit der Gemeinde Ohmstede wegen Gasversorgung, wurde in zweiter Lesung wiederholt.

6. Der Bericht vom 14. Februar 1903 der Kommission für die Einrichtung des Abfuhrwesens war in Abflatsch verteilt. Die Mehrheit der Kommission beantragt:

Der Stadtrat wolle:

1. Den Ankauf der Parzelle 157 in Flur 3 der Gemeinde Eversten von dem Landmann Gerhard Hermann Kayser zur Errichtung einer Abfuhranstalt nach dem Plane des Stadtbaumeisters vom 24. Januar 1903 unter der Bedingung beschließen, daß der Gemeinderat der Gemeinde Eversten
  - a. den Marschweg in der Strecke von der Gartenstraße bis zum Bodenburgswege als Gemeindeweg übernimmt,
  - b. den zur planmäßigen Verbreiterung des Marschweges auf 8,50 m Kappenbreite erforderlichen Wegstreifen der Stadt kostenfrei zur Verfügung stellt,
  - c. zu den Kosten der Verbreiterung, Aufhöhung und Pflasterung des Marschweges in der genannten Strecke einen Zuschuß von 10 000 Mk. leistet,
2. den Magistrat ermächtigen, Teile dieses Grundstücks gegen Teile der Nachbargrundstücke auszutauschen,
3. für die Neueinrichtung des Abfuhrwesens nach dem Plane vom 24. Januar 1903 den Betrag von 95 040 Mk. und außerdem vorschußweise den Betrag von 21 500 Mk. bewilligen.

Die Minderheit der Kommission beantragt:

Der Stadtrat wolle die Errichtung einer Abfuhranstalt auf dem städtischen Grundstück an der unteren Gunte, Parzelle 496/56 in Flur 23 der Gemeinde Ohmstede beschließen und für die Neueinrichtung des Abfuhrwesens nach dem Plane des Stadtbaumeisters vom 24. Januar 1903 den Betrag von 90 170 Mk. und außerdem vorschußweise den Betrag von 21 500 Mk. bewilligen.

Die Kommission in ihrer Gesamtheit beantragt:

1. Der Stadtrat wolle folgende Aenderungen des Statuts, betreffend die Neuordnung des Abort- und Abfuhrwesens in der Stadt Oldenburg (engere Stadt), beschließen:

a. die Ueberschrift soll lauten:

Statut

betreffend Einrichtung des Abfuhrwesens  
in der Stadt Oldenburg.

b. Der § 7 erhält folgenden Zusatz:

In jedem Abort muß ein Behälter (Kasten, Kiste, Tonne) angebracht sein, welcher eine der Zahl der den Abort benutzenden Personen entsprechende, mindestens für eine Woche ausreichende Menge Torfmüll aufzunehmen vermag.

Die erforderliche Menge Torfmüll wird von der Stadt kostenfrei geliefert.

Sofern nicht selbsttätige Streuapparate benutzt werden, ist jeden Tag eine ausreichende Menge Torfmüll durch den Abortsiß in den Kübel zu schütten.

c. Der erste Absatz des § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8.

Vom Tage des Inkrafttretens dieses Statuts an wird die Abfuhr des Inhalts der Tonnen und Kübel sowie von den an gepflasterten Straßen liegenden Grundstücken die Abfuhr des Haus- und Straßenehrichts ausschließlich von der Stadt oder von dem von ihr dazu angenommenen Unternehmer beschafft, und ist es verboten, diese Abfuhr anderweit zu bewirken.

d. Der erste Absatz des § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Die Tonnen werden einmal wöchentlich, die Kübel mindestens einmal und auf Verlangen mehrere Male in der Woche gegen gereinigte Tonnen oder Kübel ausgewechselt.

e. Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10.

Küchenabfälle, Hausmüll, Asche, Schutt, Sand, überhaupt feste Stoffe, dürfen nicht in die Tonnen oder Kübel geworfen werden.

Diese trockenen Abfälle sind für die Abfuhr in leicht zu befördernden Gefäßen, und zwar Glas, Scherben, Knochen, sowie Metallstücke und dergleichen für sich in besonderen Behältern zu sammeln. Die Gefäße und Behälter müssen vollständig dicht, haltbar und mit Handgriffen oder Henkeln sowie mit Deckeln versehen sein, dürfen bis zu ihrem oberen Rande nicht mehr als 50 l Inhalt haben und nicht über den Rand hinaus gefüllt sein.

Dieselben sind an den Abfuhrtagen abends zu einer vom Magistrat durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Zeit bedeckt auf die Straße und zwar an der Grundstücksgrenze an geeigneter nötigenfalls anzuweisender Stelle zu stellen und spätestens am nächsten Morgen im Sommer (1. April bis 30. September) bis 7 Uhr und im Winter (1. Oktober bis 31. März) bis 8 Uhr wieder wegzunehmen.

Haus- und Küchenwasser darf nicht in die Tonnen oder Kübel eingeführt werden.

f. Im § 14 werden die beiden Worte „der Hauseigentümer“ gestrichen.

g. Die beiden ersten Absätze des § 15 erhalten folgende Fassung:

§ 15.

Zur Zahlung einer Gebühr für die Abfuhr verpflichtet ist der Haushaltungsvorstand, aus dessen Wohnung die menschlichen Auswurfstoffe oder der Hausmüll mittels der städtischen Abfuheinrichtungen beseitigt wird.

Die Höhe der Gebühr wird nach einer vom Magistrat im Einverständnisse mit dem Stadtrat zu erlassenden Gebührenordnung bestimmt.

Die Gebühr darf nicht höher bemessen werden als voraussichtlich nötig ist, mit Hinzurechnung der Einnahmen aus dem Düngerverkauf die Kosten des Abfuhrwesens zu decken.

h. Der § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18.

Diejenigen Bestimmungen dieses Statuts, welche sich auf die Einrichtung der Abortanlagen und auf die Abfuhr der menschlichen Auswurfstoffe beziehen, finden bis weiter keine Anwendung auf den Gerberhof und auf denjenigen Stadtteil, welcher nördlich der Eisenbahn Oldenburg-Beer liegt. Insofern aber Hausbesitzer in diesem Stadtteil oder auf dem Gerberhof Kübel oder Tonnen nach dem vom Magistrat aufgestellten Modell auf ihre Kosten beschaffen werden, kann der Stadtmagistrat auf Antrag der beteiligten Haushaltungsvorstände die Abfuhr für Rechnung der Stadt oder durch den dazu angenommenen Unternehmer besorgen lassen.

2. Der Stadtrat wolle die unter E anliegende Gebührenordnung genehmigen.

Zunächst wurde über die Anträge der Mehrheit und der Minderheit der Kommission verhandelt.

Im Laufe der Verhandlung stellte Stadtratsmitglied Oberrevisor Willers den Antrag, die Verhandlungen auszusetzen, bis über die Frage der Zulassung von Wasserflosetts entschieden ist.

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Es wurde sodann über den Antrag der Mehrheit der Kommission abgestimmt und derselbe angenommen. Damit ist der Antrag der Minderheit der Kommission abgelehnt.

Der Vorsitzende Jaspers enthielt sich der Abstimmung.

Bei der Beratung des Statuts wurden folgende Anträge gestellt:

Vom Stadtratsmitglied Oberrevisor Willers: Streichung des Zusatzes zum § 7.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Vom Stadtratsmitglied Ramsauer: Dem § 15 folgenden Absatz 2 hinzuzufügen:

Benutzen mehrere Haushaltungen dieselben Einrichtungen, in denen Auswurfstoffe oder Hausmüll sich ansammeln, so

ist der Magistrat ermächtigt, denjenigen Haushaltungsvorstand zu bezeichnen, welcher für die Gebühr aufzukommen hat.

Der Antrag wurde angenommen.

Die von der Kommission beantragten Aenderungen des Statuts mit dem Zusatzantrag Ramsauer wurden angenommen.

Die Gebührenordnung wurde genehmigt.

7. Aenderung der Bestimmungen der Bau-Polizei-Ordnung über den Anschluß der Hausgrundstücke an die Kanalisation.

Der Kommissionsbericht vom 14. Februar 1903 ist verteilt.

Antrag: Der Stadtrat wolle

1. Dem anliegenden Entwurf, betreffend Aenderung der Baupolizei-Ordnung, zustimmen.

2. sich damit einverstanden erklären, daß die Kommission ihre Beratungen über die Baupolizei-Ordnung fortsetzt und einen Entwurf vorlegt.

Aus der Mitte des Stadtrats wurden zu dem Entwurf folgende Anträge gestellt:

Vom Stadtratsmitglied Dittmann:

§ 50 c II 2 zur Präzisierung des Ausdrucks „kleine Grundstücke“ an die Kommission zurückzuverweisen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Von demselben:

Im § 50 c II 7 im Absatz 2. anstelle des Satzes „Leitungen bis herzustellen“ zu setzen: Leitungen von geringerer Weite als 8 cm sind aus gußeisernen oder verzinkten schmiedeeisernen Röhren oder aus starkwandigen Bleiröhren herzustellen.

Der Antrag wurde angenommen.

Von demselben:

Dem § 50 c II 7 folgenden Zusatz hinzuzufügen: Vorhandene Leitungen aus schottischen Röhren dürfen beibehalten werden, solange dieselben in gutem Zustand, namentlich auch luft- und wasserdicht sind.

Fallrohre aus Zinkblech für Abwässer können beibehalten werden soweit sie außerhalb der Gebäude liegen.

Stadtratsmitglied Künoldt stellte den Antrag:

Zurückverweisung an die Kommission.

Der Antrag wurde angenommen.

Auf Antrag des Stadtratsmitglieds Freeje wurde beschlossen, die Kommission durch Zuwahl der Stadtratsmitglieder Dittmann und Kaufmann Willers zu verstärken.

### III. vom Magistrat und Stadtrat.

8. Der Handarbeitslehrerin Fräulein Otto wurde die fernere Vertretung der erkrankten Handarbeitslehrerin Fräulein Kahlwes gegen eine Vergütung von 60 Mk. für jede Wochenstunde nach Verhältnis der Zeit bis Ostern 1903 übertragen.

### Ludwigsluster Diakonissen.

Die Tätigkeit des Vereins für Krankenpflege durch Diakonissen in der Stadt Oldenburg im Jahre 1902 ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Das Jahr hindurch waren acht, im Sommer sechs bis sieben Schwestern in der Gemeindepflege tätig.

Aus dem Jahre 1901 wurden 106 Kranke übernommen, im Laufe des Jahres kamen 205 hinzu, so daß im ganzen 311 kranke und hilfsbedürftige Personen gepflegt oder besucht worden sind. Die Pflegestunden haben 13 957, die Hilfsleistungen 989 und die Zahl der Nachtwachen 900 betragen. Unter den gepflegten oder besuchten Personen waren 259 Bedürftige und Arme.

---

### Zusammenstellung von Maßregeln zur Bekämpfung des Alkoholismus.

(Schluß.)

Der Antrag ist etwa in folgender Weise zu stellen: „Ich beantrage gegen den N. N. auf Grund des § 361 Nr. 5 Strafgesetzbuches vorzugehen. Als Zeugen benenne ich usw.“ Alles Weitere erfolgt dann durch das Bureau. Wenn der Armenpfleger selbst als Zeuge aufzutreten wünscht, so hat er sich in seinem Antrage zu benennen; andernfalls braucht er auch nicht als Zeuge aufzutreten. Bei der Beurteilung wird auf eine Haftstrafe und je nach Umständen daneben auf Ueberweisung an die Polizeibehörde erkannt. Letztere kann gegen den Verurteilten eine Nachhaft für die Dauer von höchstens 2 Jahren festsetzen. Bei der ersten Beurteilung werden gewöhnlich 6 Monate angeordnet. Wenn der Verurteilte nach Verbüßung der ihm seitens des Gerichts auferlegten Haftstrafe zur Besinnung und Einsicht gekommen ist, nimmt die Polizeibehörde versuchsweise wohl von der Vollziehung der Nachhaft Abstand. Die Nachhaft wird im Arbeitshause verbüßt. Die Korrigenden, die von den daselbst freiwillig arbeitenden Personen vollkommen getrennt sind, können sich während der Dauer der Internierung auf keine Weise den Genuß alkoholischer Getränke verschaffen. Es ist daher insbesondere auch aus dem Gesichtspunkte der Heilung in vielen Fällen geboten, eine Verurteilung zur Nachhaft zu erstreben. Die Praxis der Bremer Gerichte, die in früheren Jahren häufig zu Freisprechungen gelangten, ist neuerdings eine andere geworden, so daß jetzt eine Reihe von Verurteilungen erzielt sind. Es ist wünschenswert, daß von diesen gesetzlichen Bestimmungen in geeigneten Fällen regelmäßig, insbesondere mehr als bisher, seitens der Armenpfleger Gebrauch gemacht wird.

Daneben ist noch auf folgende, allerdings praktisch nicht so wirksame Vorschriften hinzuweisen:

Nach § 361 Nr. 7 des Strafgesetzbuches ist ein von der Armenpflege Unterstützter zu bestrafen, wenn er sich aus Arbeitsfurcht weigert, die ihm von einem Armenpfleger angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten. Manchem Armen kann man im Arbeitshause angemessene Arbeit nachweisen. Weigert er sich aus Arbeitsfurcht, sie anzunehmen, und will man gegen ihn vorgehen, so ist das Verfahren in diesem Falle ebenso wie in dem vorerwähnten.

Die Beschäftigung im Arbeitshause wirkt allerdings keinen erheblichen Verdienst ab, wird aber doch auch von besseren Elementen angenommen, so lange sie keine lohnendere Arbeit haben.

Der Verdienst schwankt zwischen 1 Mk. 11 Pfg. und 11 Mk. 80 Pfg. die Woche und richtet sich in erster Linie nach den Fähigkeiten und dem Fleiß des Einzelnen. Für 10 Pfg. wird ein kräftiges Mittagessen geliefert. Beträgt der Verdienst weniger als 3 Mk. in der Woche, so wird für das Mittagessen nichts berechnet.

An Arbeiten kommen namentlich in Betracht: Holzerkleinern, Bergzupfen, Zigarrenmachen.

Der § 361 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bestimmt, daß der von der Armenpflege Unterstützte zu bestrafen ist, der, obwohl er in der Lage ist, seine Familie zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung der zuständigen Behörde entzieht. Diese zu sehr verklausulierte Strafbestimmung findet nur selten Anwendung, es kann im Falle der Verurteilung auch nur auf Haftstrafe, nicht auf Ueberweisung an die Polizeibehörde mit der Möglichkeit der nachfolgenden Korrekthonshaft erkannt werden.

#### Planmäßiges Zusammenarbeiten.

Schließlich soll noch darauf hingewiesen werden, daß die gesetzlichen Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht allerdings noch sehr wenig durchgreifend sind, und das Verfahren schwerfällig ist. Immerhin läßt sich auch mit den jetzt zu Gebote stehenden Mitteln viel erreichen, wenn man sie nur richtig anwendet. Vor allem ist Geduld und Konsequenz erforderlich. Jemand, der durch langjährigen Alkoholgenuß ruiniert ist, kann nicht mit einem Schlage wieder ein normaler Mensch werden. Er kann allerdings ohne allmählichen Uebergang dem Alkoholgenuß vollkommen entsagen, ohne dauernden Schaden an seiner Gesundheit zu nehmen. Das ist durch die medizinische Wissenschaft unwiderleglich festgestellt, und darnach wird in allen Trinkerheilanstalten verfahren. Das ist auch den Alkoholikern immer wieder vorzuhalten. Daß das aber eingesehen und daß weiter darnach auch gehandelt wird, läßt sich nicht immer sogleich erreichen. Doch darf man einen Fall deshalb nicht gleich als hoffnungslos ansehen und aufgeben. Nichts ist für eine systematische Trinkerbehandlung

so hinderlich, als die Hoffnungslosigkeit, mit der die meisten Armenpfleger an solch einen Fall herantreten. Durchgreifende allgemeine Erfolge werden erst dann erzielt werden, wenn von allen Armenpflegern eine systematische Bekämpfung der Trunksucht durchgeführt wird, wenn der Alkoholiker, der von einem Bezirk, in dem ihm hart zugesetzt wurde, in einen anderen zieht, weder dort noch in irgend einem weiteren ungestört seine krankhafte Sucht befriedigen kann. Die Fälle liegen ja sehr verschieden; in einigen wird man mit Nachsicht, in anderen mit Drohungen und Strafen weiter kommen, in allen aber muß gehandelt werden.

Der Vorstand der stadtbremischen Armenpflege hat, um zu einem planmäßigen Vorgehen in dieser sittlich und finanziell gleich wichtigen Frage zu gelangen, eine Kommission gewählt, die, so oft es erforderlich scheint, im Vorstandszimmer des Arbeitshauses Sitzungen abhalten wird, zu denen alle Armenpfleger und Armenpflegerinnen Zutritt haben. Es sollen dort schwierige Fälle besprochen, es soll dort Material gesammelt und Auskunft erteilt werden. Außerdem hat sich Dr. jur. Eggers bereit erklärt, täglich, nachmittags von 5—6 Uhr im Bureau Osterthorstraße 30 Auskunft zu erteilen.

### Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt Oldenburg im Monat Februar 1903 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

#### 1. Eheschließungen.

Geschlossene Ehen im ganzen . . . . .	13	
Darunter waren Eheschließungen, in denen:		
Mann und Frau noch nie verheiratet . . . . .	12	} 13
Mann Witwer, Frau ledig . . . . .	—	
Mann ledig, Frau Witwe . . . . .	—	
Mann und Frau verwitwet . . . . .	1	} 13
Mann oder Frau geschieden . . . . .	—	
Mann und Frau evangelisch . . . . .	11	
Mann und Frau katholisch . . . . .	1	} 13
Mann und Frau jüdisch . . . . .	—	
Mann evangelisch, Frau katholisch . . . . .	—	
Mann katholisch, Frau evangelisch . . . . .	1	
Mann christlich, Frau nicht christlich . . . . .	—	
Mann nicht christlich, Frau christlich . . . . .	—	
Mann und Frau nicht christlich . . . . .	—	

#### 2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt . . . . .	58
---	----



Anzahl der Geborenen derselben . . . . .		58	
Darunter waren:			
Einfache Geburten und Geborene . . . . .		58	
Mehrlings-Geburten . . . . .		—	
Geborene derselben . . . . .		—	
		Knaben . . . . .	25
		Mädchen . . . . .	33
			} 58
	lebend geboren	Knaben . . . . .	25
		Mädchen . . . . .	33
			} 58
	tot geboren	Knaben . . . . .	—
		Mädchen . . . . .	—
Ehelich	lebend geboren	Knaben . . . . .	24
		Mädchen . . . . .	31
	tot geboren	Knaben . . . . .	—
		Mädchen . . . . .	—
			} 58
	lebend geboren	Knaben . . . . .	1
		Mädchen . . . . .	2
Unehelich	tot geboren	Knaben . . . . .	—
		Mädchen . . . . .	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt . . . . .		43	
Darunter aufgefundenen Leichen . . . . .			
Männliche Gestorbene . . . . .		21	} 43
Weibliche Gestorbene . . . . .		22	
	tot geboren	Knaben . . . . .	—
		Mädchen . . . . .	—
	verstorbene Kinder unter 5 Jahre alt	Knaben . . . . .	2
		Mädchen . . . . .	5
	ledige	Männlich . . . . .	6
		Weiblich . . . . .	8
	Verheiratete	Männlich . . . . .	11
		Weiblich . . . . .	6
	Verwitwete	Männlich . . . . .	6
		Weiblich . . . . .	6
	Geschiedene	Männlich . . . . .	—
		Weiblich . . . . .	—
			} 43

